

Satzung des Wasserverbandes Losse

in der Fassung der 3. Änderung vom 01.01.2016

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "**Wasserverband Losse**".
Er hat seinen Sitz in 34260 **Kaufungen**, Leipziger Str. 463.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der in § 3 als Mitglieder aufgeführten Städte und Gemeinden.

(§§ 1, 3 WVG)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, in dem zum Verbandsgebiet gehörenden Niederschlagsgebiet der Losse:

1. Hochwasserschutzmaßnahmen unter Einbindung dezentraler Maßnahmen durchzuführen, insbesondere Hochwasserrückhaltebecken anzulegen, zu erhalten und zu betreiben und, soweit erforderlich, Gewässer auszubauen bzw. Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen,
2. Nach Maßgabe der Unterhaltungspflicht der Verbandsmitglieder die Gewässer ab einer Einzugsgebietsgröße > 5 km² einschl. der Ufer und Dämme zu unterhalten. Renaturierungsmaßnahmen entsprechend dem Renaturierungskonzept des Wasserverbandes für die Losse durchzuführen.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei Erhöhung von Einleitungen den Verband darüber zu unterrichten.

(§ 2 WVG)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die kreisfreie Stadt Kassel, die Stadt Hessisch Lichtenau, die Gemeinden Helsa, Kaufungen und Niestetal sowie die Landkreise Kassel und Werra Meißner und der Forstgutsbezirk Kaufunger Wald.
- (2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

(§ 4 WVG)

§ 4 Unternehmen und Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen und an den Gewässern einschließlich ihrer Ufer und Dämme vorzunehmen, Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von der Verbandsversammlung am 08.12.2015 beschlossenen Verbandsplan in der vom Regierungspräsidium Kassel geprüften Fassung sowie aus den baureifen Entwürfen in ihrer genehmigten Form. Der Plan ist nicht Bestandteil der Satzung. Er kann geändert werden.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenvoranschlag. Der Plan wird vom Verband, je eine Ausfertigung werden von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(§ 2 WVG)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesem Grundstück nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(§§ 5, 6, 7, 33 ff. WvG)

§ 6 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr, die vom Verband unterhaltenen Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme mindestens alle drei Jahre, zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von vier Jahren den Schauführer und drei Schaubeauftragte.
- (2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(§§ 44, 45 WVG)

§ 7 Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsteher lässt die Mängel abstellen und teilt die Mängel der Aufsichtsbehörde mit.

(§ 45 WVG)

§ 8 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand.

(§ 46 WVG)

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Verbandsarbeit,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl des Schauführers und der Schaubeauftragten,
5. Beschluss der Haushaltsatzung sowie Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
7. Entlastung des Verbandsvorstandes,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes, ihrer Stellvertreter und die Mitglieder der Verbandsversammlung,
11. Festlegung der Grundsätze für Beschäftigungsverhältnisse für die Beschäftigten des Verbandes,
12. Bestimmung des Abschlussprüfers.

(§ 47 WVG)

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

(§ 48 WVG)

§ 12 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Verbandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 1.000 Stimmen, wobei auf jedes stimmberechtigte Mitglied mindestens eine Stimme entfällt. Das Stimmverhältnis wird wie folgt festgelegt:

a) Landkreise zusammen	419 Stimmen
b) Mitgliedsgemeinden zusammen	581 Stimmen

Das Stimmverhältnis der Landkreise sowie der Mitgliedsgemeinden untereinander ergibt sich aus dem Beitragsbuch; es ist dem Beitragsverhältnis gleich, wobei für die Ermittlung des Stimmverhältnisses der Landkreise die Stimmen der Beiträge der dem Kreis zugehörigen Mitgliedsgemeinden zugrundegelegt werden.

- (4) Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu. Die überschießenden Stimmen fallen ersatzlos fort.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

(§ 48 WVG)

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(§ 52 WVG)

§ 14

Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandmitglieder

- (1) Die Versammlung wählt die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(§§ 52, 53 WVG)

§ 15

Amtszeit des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Kreise gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandmitglieder im Amt.

(§ 53 WVG)

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des -vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstandsvorstand oder die Versammlung berufen sind.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(§ 54 WVG)

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstand oder die Versammlung berufen sind.
- (2) Er beschließt insbesondere über
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 - Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
 - Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 - Veranlagung zu den Beiträgen,
 - Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung zu Lasten des Verbandes im Werte von DM 20.000,- (10.225 €) oder mehr enthalten,
 - Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes,
 - Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(§ 54 WVG)

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstand ist hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

(§ 56 WVG)

§ 19

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle ordnungsgemäß geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(§ 56 WVG)

§ 20 Geschäftsführer, Kassenverwalter

- (1) Ein Geschäftsführer oder dessen Vertretung ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Verband hat daneben einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter.

(§ 57 WVG)

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorstand vertritt den Verband. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsteher oder dessen Vertreter abgegeben. Der Vorstandsvorstand kann auch den Geschäftsführer, dessen Vertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form nach Satz 1 und 2 erteilt ist.

(§ 55 WVG)

§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung in einer Entschädigungsordnung festgelegt.
- (5) Für andere ehrenamtlich für den Verband Tätige (Geschäftsführer, Kassenverwalter) sind entsprechende Regelungen zu treffen.

(§ 52 WVG)

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und die Rechnungslegung des Verbands finden die Vorschriften über Eigenbetriebe in Hessen sinngemäß Anwendung.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

(§ 65 WVG)

§ 24 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

entfallen

(§ 65 WVG)

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

entfallen

(§ 65 WVG)

§ 26 Prüfung des Haushalts und Entlastung

entfallen

(§ 65 WVG)

§ 27 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsgemeinden haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung

erforderlich sind. Die Verwaltungskosten des Verbandes bleiben bei der Ermittlung der von den Gemeinden aufzubringenden Mittel außer Ansatz.

- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Lasten.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband oder andere Wasserverbände nicht doppelt zu Beiträgen herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Mitgliedsgemeinden, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(§§ 28, 29 WVG)

§ 28 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast nach § 27 Abs. 1 verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 29 im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.
- (2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht der Mitgliedsgemeinden und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in einer Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung eines Gewässers oder des Grundwassers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.
- (3) Die Beitragslast verteilt sich nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 auf die Verbandsmitglieder nach Maßgabe des § 29.
- (4) Bei abschnittsweiser Ausführung der Unternehmen können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

(§§ 28 ff. WVG)

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Das Beitragsverhältnis der Verbandsgemeinden und des Gutsbezirks wird zu 30 % aus dem Anteil der Gemarkungsfläche an der berücksichtigten Niederschlagsgebietsfläche der Losse und zu 70 % nach einer Berechnungslänge ermittelt, die sich als Produkt aus der Uferlänge und der Quadratwurzel aus dem Mittel der Niederschlagsgebietsgrößen in km² am Beginn und Ende der Gemarkung der Verbandsgemeinde ergibt.
- (2) Die Landkreise und die Stadt Kassel tragen als Beitrag die Verwaltungskosten des Verbandes entsprechend der jeweiligen Summe der Beiträge der zu ihnen gehörigen Mitgliedsgemeinden. Unbeschadet davon üben die Landkreise ihre Ausgleichsfunktion für leistungsschwache Gemeinden aus.

(§ 30 WVG)

§ 30 Beitragsbuch

- (1) Der Vorstandsvorsteher trägt die nach § 29 ermittelten Beitragsverhältnisse einschließlich der näheren Einzelheiten (§§ 27, 28, 29) in das Beitragsbuch ein. Er hält es auf dem laufenden und veranlasst nach Bedarf seine Änderung.
- (2) Das Beitragsbuch sowie die Änderungen werden, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, ausgelegt. Der Vorstandsvorsteher bestimmt Ort und Dauer der Auslegung. Er macht die Auslegung sowie Ort und Dauer den Verbandsmitgliedern unter Beifügung einer auszugsweisen, mit Rechtsbehelf versehenen, Abschrift aus dem Beitragsbuch rechtzeitig bekannt (§ 33 Abs. 2). Den an dem Verband interessierten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Auslegung sowie Ort und Dauer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Versammlung kann beschließen, dass das Beitragsbuch mit der Hebeliste verbunden wird.

(§§ 30, 31 WVG)

§ 31 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Vorstandsvorsteher setzt die Beiträge der Mitglieder in der Hebeliste fest. Die mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Hebeliste wird den Verbandsmitgliedern bekannt gegeben (§ 32).
- (2) Sobald die Hebeliste unanfechtbar geworden ist, zieht der Vorstandsvorsteher von jedem beitragspflichtigen Mitglied durch einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beitragsbescheid (Hebelistenauszug) unter Angabe von Zahlungsort und -frist den Beitrag ein (Hebung); Rechtsbehelfe halten die Hebung nicht auf.
- (3) Die Beiträge sind so lange nach der letzten Hebeliste weiterzuzahlen, bis die Beiträge nach der neuen Hebeliste feststehen. Abweichungen, die sich nach der neuen Hebeliste ergeben, sind auszugleichen.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Verkündungsblättern des Landkreises Kassel und des Werra-Meißner-Kreises, der kreisfreien Stadt Kassel sowie der Verbandsmitglieder veröffentlicht.
- (2) Nur für Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden schriftlich gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung von Plänen genügt die Bekanntmachung, zu welcher Zeit und an welchem Ort sie eingesehen werden können.

(§ 67 WVG)

§ 33 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(§§ 72 ff. WVG)

§ 34 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

Die Genehmigungs- und Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften.

(§ 75 WVG)

§ 35 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, der Geschäftsführer und Kassenverwalter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 36 Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

(§§ 58, 59 WVG)

§ 37 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. S. 13 ff) in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

§ 38 Schlussbestimmungen

Die aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) erlassene Satzung des Wasserverbandes Losse vom 18.09.1972, zuletzt geändert am 09.12.1992 (StAnz. Nr. 13/1993 S. 836) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 39 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kaufungen, den 15. November 2016

Arnim Roß
Verbandsvorsteher

Andreas Graf
Geschäftsführer